



Schützenverein „1957 Wißmar“ e.V.

Satzung

des

Schützenverein 1957 Wißmar e.V.

in

35435 Wetttenberg

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Schützenverein 1957 Wißmar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein trägt den Namen "Schützenverein 1957 Wißmar e. V.", gegründet 1957.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es können jedoch Entschädigungen, wie Übungsleiterentschädigungen und Ehrenamtsentschädigungen sowie Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e. V. in Frankfurt/Main (Landesverband des Deutschen Schützenbundes e. V.) und des Landessportbundes Hessen und hat seinen Sitz in Wetttenberg-Wißmar.

§ 7

Die Mitgliedschaft

a) Eintritt

Aufnahmefähig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Minderjährige können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und wird nach geheimer Abstimmung durch den Vorstand bestätigt, wobei einfache Stimmmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, kann aber im Laufe eines Geschäftsjahres bei einer Vorstandssitzung wieder vorgelegt werden.

b) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Struktur, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen als Sonderbeiträge können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit dem allgemeinen Vereinsetat gedeckt werden kann. Diese Sonderbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Sie können bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

c) Aufnahmegebühr

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine zeitweise Aussetzung oder deren Wegfall ist ebenso durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

d) Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht die Einrichtungen des Vereins sowie die vereins- eigenen Sportgeräte zu benutzen - unter Beachtung der Schießstandordnung, der Schießsportordnung und der angesetzten Trainingszeiten.

e) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschließung, durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied zu und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Das austretende Mitglied hat aber die restlichen Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- wenn das Mitglied einen Beitrag und die Aufnahmegebühr bzw. den Sonderbeitrag (Ziff. b) trotz dreimaliger Mahnung, vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet, nicht entrichtet hat,
- bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Satzung und die sonstigen Anordnungen (Schießsportordnung usw.),
- wegen unehrenhaften Betragens, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schießstandes und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Es müssen jedoch für einen solchen Beschluss des Vorstandes mindestens 2/3 seiner Mitglieder zugestimmt haben.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen und es steht ihm die Beschwerde an ein Schiedsgericht offen.

§ 8

Die Mitglieder des Schützenvereins erlangen mit dem 18. Lebensjahr Stimmfähigkeit in allen Vereinsangelegenheiten. Die Wahl in den Vorstand des Vereins setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

Zur Übernahme eines Vereinsamts kann kein Mitglied gezwungen werden.

§ 9

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand des Vereins.

§ 10

Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung im ersten Vierteljahr statt. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung hierzu mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung im "Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg" veröffentlicht wurde.

§ 11

Der Mitgliederversammlung steht zu

1. Die Wahl des Vorstandes:
Die Wahl des Vorstandes geschieht in geheimer Wahl, oder wenn kein Einspruch erhoben wird durch Akklamation, nachdem der alte Vorstand sein Amt niedergelegt hat und ein Wahlleiter für die neue Vorstandswahl bestimmt wurde,
2. Genehmigung der Jahresrechnung,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Sonderbeiträge nach § 7 b,
4. Änderung der Satzung,
5. Beschlussfassung über Anträge.,
6. Wahl der Kassenrevisoren,
7. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

Alle anderen Beschlüsse mit Ausnahme derjenigen, die eine Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung,

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 12

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- weitere Mitglieder mit verschiedenen Aufgabenfeldern.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip, jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Vorsitz führt und mindestens 50 % aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Normalfall beschließt er mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt *und verbleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.* Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur Neuwahl einen geeigneten Ersatz zu benennen.

§ 14

Das Ergebnis der Vorstandswahl des Vereins ist zu veröffentlichen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 15

Aufgaben des Vorstands sind:

- er führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben,
- über Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder zu entscheiden,
- die Beiträge und Umlagen etc. einzuziehen,
- Mitgliederversammlungen einzuberufen, zu leiten und Bericht über seine Geschäftsführung abzulegen.

§ 16

Für die Auflösung des Vereins ist nach § 11 dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig, bei deren ordnungsgemäßer Einberufung mit der Tagesordnung bekannt zu geben ist, dass über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll. Eine dahingehende Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 18

Der Verein unterstellt sich für die sportliche Ausübung des Schießsports der Schießsportordnung des Deutschen Schützenbundes. Dies ist bindend für alle Mitglieder.

§ 19

Die durchzuführenden sportlichen Veranstaltungen sowie die notwendigen Bedingungen zur Erlangung der Königswürde sind vom Vorstand festzusetzen.

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 03. April 1980 in Kraft.

6301 Wettenberg-Wißmar, den 03. April 1980

geändert am 11.02.1989

geändert am 16.10.2009

geändert am 22.03.2019

geändert am 12.09.2020